Abweichungssatzung

zur Satzung der Gemeinde Feldatal über das Erheben von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) i.d.F. vom 18.Juni 1999

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S. 2), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Feldatal, Landkreis Vogelsbergkreis, in ihrer Sitzung am 19. Oktober 2000 folgende

Abweichungssatzung zur obigen Erschließungsbeitragssatzung (EBS)

beschlossen:

Abweichungssatzung

§ 13

Für den Ausbau der Sonnenstraße im Ortsteil Groß-Felda werden folgende von § 13 der Erschließungsbeitragssatzung abweichende Herstellungsmerkmale festgestellt:

1. Abweichend von den Merkmalen der endgültigen Herstellung wird im Abschnitt der Sonnenstraße im Bereich der Straßenparzelle, Gemarkung Groß-Felda, Flur 14 Nr. 104/6, vor dem Bereich der Grundstücke Flur 14 Nr. 97/1 bis zu dem Grundstück Flur 14 Nr. 97/5 auf das Anlegen eines Gehweges verzichtet.

2. Abweichend von den Merkmalen der endgültigen Herstellung wird im Abschnitt der Sonnenstraße im Bereich der Straßenparzelle, Gemarkung Groß-Felda, Flur 1 Nr. 114/2 vor dem Bereich der Grundstücke Flur 1 Nr. 115/1 und 116/1 der Gehweg mit Bessunger Kies hergestellt.

Diese Abweichungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Feldatal i.d.F. vom 18.06 1999 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Feldatal, den 26.10.2000

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Feldatal

(Siegel)

gez.
(Offhaus)
Bürgermeister